



## Analyse des Budgetdienstes

### **NPO-Unterstützungsfonds Juli bis September 2020**

### **Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen Juli und August 2020**

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Juli 2020 und August 2020 (32/BA)
- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für September 2020 (34/BA)
- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler für Juli 2020 und August 2020 (35/BA)



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung .....	4
2 NPO-Unterstützungsfonds.....	4
2.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck .....	4
2.2 Ausgestaltung der Förderung .....	5
2.3 Technische Abwicklung der Förderung.....	7
2.4 Finanzielle Gebarung und Transparenz der Berichterstattung.....	7
3 Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler.....	11
3.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck .....	11
3.2 Ausgestaltung der Förderung .....	12
3.3 Finanzielle Gebarung und Transparenz der Berichterstattung.....	13



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds .....	7
Tabelle 2:	Vergleich August und September .....	8
Tabelle 3:	Staffelung der Anträge nach Größenklassen.....	8
Tabelle 4:	Anträge nach Sektoren.....	9
Tabelle 5:	Anträge nach Bundesländern .....	10
Tabelle 6:	Übersicht über die Gebarung des Überbrückungsfinanzierungsfonds .....	13

## Grafikverzeichnis

Grafik 1:	Verteilung des Volumen und der Anzahl der Anträge nach Sektoren .....	10
Grafik 2:	Verteilung der Anträge auf Bundesländer .....	14



## 1 Einleitung

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport legte dem Nationalrat am 15. September 2020 den Monatsbericht für den „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ („NPO-Unterstützungsfonds“) für die Monate Juli und August 2020 und am 5. Oktober 2020 für den Monat September 2020 zeitnah vor.

Eine weitere monatliche Berichtspflicht besteht hinsichtlich des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler. Der Bericht wurde dem Nationalrat am 6. Oktober 2020 für die Monate Juli und August 2020 vorgelegt.

Aus Gründen der Aktualität und höheren Relevanz der Gesamtbetrachtung werden in der Analyse für den NPO-Unterstützungsfonds jeweils die Gesamtwerte bis September 2020 und für den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler die Gesamtwerte bis August 2020 herangezogen. Auf einzelne Monatswerte wird bei besonderen Entwicklungen hingewiesen.

## 2 NPO-Unterstützungsfonds

### 2.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck

Der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ (NPO-Unterstützungsfonds) wurde mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds<sup>1</sup> eingerichtet, das seit 18. Juni 2020 in Kraft ist. Er wird vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwaltet, der dem Budgetausschuss sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht über die nach dem NPO-Gesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen hat.

Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisation aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben. Darüber hinaus sind auch Förderungen an Rechtsträger, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind, möglich.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> „NPO-Gesetz“, BGBl. I Nr. 49/2020

<sup>2</sup> Soweit antragsberechtigte Organisationen auch wirtschaftlich tätig sind, können Unterstützungsleistungen des NPO-Unterstützungsfonds EU-rechtlich als Beihilfe zu qualifizieren werden. Die NPO-Richtlinienverordnung wurde von der Europäischen Kommission (EK) notifiziert, die Genehmigung der EK erfolgte am 6. August 2020. Seit dem 11. August 2020 können auf dieser Basis auch Anträge von Organisationen gestellt werden, die dem Beihilferecht unterliegen. Gemäß EU-Beihilfenrecht sind Gesamtförderungen, die 800.000 EUR nicht übersteigen zulässig. Gesamtförderungen bis 200.000 EUR sind als De-minimus-Beihilfe zu verstehen, von denen angenommen wird, dass dadurch weder der Wettbewerb noch der Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigt ist.



Ausgeschlossen sind politische Parteien, Kapital- und Personen-Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors (wie etwa Banken, Finanzierungs- und Versicherungs-Unternehmen), Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen, Wertpapier-Unternehmen und Pensionskassen sowie gewinnorientierte Organisationen, die nicht mehrheitlich im Eigentum einer antragsberechtigten Organisation sind.

Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es sicherzustellen, dass die geförderten Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf eine Minderung der Einnahmefälle ab, die den geförderten Organisationen durch COVID-19 entstanden sind. Das NPO-Gesetz sieht die Erlassung einer Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vor. Diese NPO-Fonds-Richtlinienverordnung<sup>3</sup> trat am 6. Juli 2020 in Kraft, sodass seither Anträge eingebracht und Auszahlungen durchgeführt werden können. Die Abwicklung erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

## **2.2 Ausgestaltung der Förderung**

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ersetzen den fördernehmenden Organisationen gemäß NPO-Richtlinie bestimmte Arten von Kosten, die typischerweise im laufenden Betrieb solcher Organisationen anfallen. Dies beinhaltet etwa: betriebsnotwendige Miete, Pacht und Versicherungsprämien, Buchhaltungskosten, Kosten für die Lohnverrechnung, Jahresabschlusskosten, betriebsnotwendige Lizenzkosten, Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, Reinigungskosten, Betriebskosten von Liegenschaften (z. B. Abwasser- und Abfallentsorgung), Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Verkehrswerts verloren haben, und frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht stattfinden konnte.

---

<sup>3</sup> [NPO-Fonds-Richtlinienverordnung \(BGBl. II Nr. 300/2020\)](#)



Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen sogenannten „Struktursicherungsbeitrag“ zu beantragen, der pauschal Kosten bedecken kann, die nicht unter die anderen förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden können. Der „Struktursicherungsbeitrag“ ist mit 7 % der Einnahmen des vergangenen Jahres begrenzt, was laut BMKÖS verwaltungswirtschaftliche und abwicklungstechnische Gründe hat. Außerdem erlaubt er, den besonderen Rahmenbedingungen der antragsberechtigten Organisationen Rechnung zu tragen.

Der Betrachtungszeitraum für förderbare Kosten ist grundsätzlich 1. April 2020 bis 30. September 2020. Für unmittelbar durch COVID-19 verursachte Kosten (wie z. B. Schutzausrüstung) ist der Betrachtungszeitraum 10. März 2020 (Datum der ersten behördlichen Maßnahmen) bis 30. September 2020. Aufgrund der weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Situation wird der Förderzeitraum vorerst um ein Quartal bis zum Jahresende und die entsprechende Abwicklung der Förderungen bis Ende des ersten Halbjahrs 2021 verlängert.<sup>4</sup> Frustrierte Aufwendungen im Zusammenhang mit aufgrund von behördlichen Maßnahmen abgesagten Veranstaltungen müssen vor dem 10. März 2020 entstanden sein.

Die Förderung ist mit der Höhe des Einnahmenschwunds begrenzt. Die Basis für die Berechnung des Einnahmenschwunds sind die Einnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 und des jeweiligen Vergleichszeitraums, d.h. die ersten drei Quartale des Jahres 2019 bzw. der Durchschnitt der ersten drei Quartale aus 2018 und 2019. Der gewählte Betrachtungszeitraum soll unregelmäßige Einnahmenflüsse glätten und grobe unsachliche Verzerrungen, die sowohl zu Überförderung als auch zu Unterförderung führen könnten, vermeiden. Neben der individuellen Begrenzung der Förderung mit dem nachweisbaren Einnahmenschwund gelten außerdem absolute Förderobergrenzen iHv 2,4 Mio. EUR bzw. gegebenenfalls anzuwendende beihilferechtliche Obergrenzen. Zudem besteht aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen eine Untergrenze für eine Förderung von 500 EUR. Bis zu einer Grenze von 3.000 EUR entfällt der Nachweis des Einnahmenschwunds und ab 12.000 EUR besteht die Verpflichtung der Bestätigung durch WirtschaftsprüferInnen bzw. SteuerberaterInnen.

---

<sup>4</sup> [Ministerratsvortrag 33/16 vom 7. Oktober 2020](#)



## 2.3 Technische Abwicklung der Förderung

Die operative Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws). Die Abwicklung der Anträge erfolgt über eine elektronische Abwicklungsplattform, auf der Anträge bis zum 31. Dezember 2020 einzubringen sind. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Tranchen. Die erste Tranche wird nach Zuerkennung der Förderung ausgezahlt, die zweite Tranche nach der Abrechnung ab 1. Oktober 2020. Für Anträge, die nach dem 30. September 2020 gestellt werden, erfolgen Antragsprüfung und Abrechnung in einem Schritt und die Förderung kann in der Folge in einer einzigen Tranche ausbezahlt werden.

## 2.4 Finanzielle Gebarung und Transparenz der Berichterstattung

Die Dotierung des NPO-Unterstützungsfonds erfolgt über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Vom Gesamtrahmen von 700 Mio. EUR wurden dem BMKÖS bis 15. September 2020 bereits 100 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. An Auszahlungen erfolgten bis Ende September 2020 97,7 Mio. EUR bzw. 14,0 % des Gesamtrahmens. Das Antragsvolumen lag Ende September 2020 bei 216,3 Mio. EUR bzw. 30,9 % des Rahmens, wovon 186,5 Mio. EUR (26,6 % des Rahmens) bereits zugesagt wurden.

**Tabelle 1: Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds**

<b>Stand: 30. September 2020</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Volumen in Mio. EUR</b>	<b>Ausnutzungsgrad in %</b>	<b>Durchschnitt in EUR</b>
Rahmen für NPO-Unterstützungsfonds		700,000		
Anträge	9.250	216,325	30,90	23.386,5
Zusagen	8.647	186,485	26,64	21.566,4
Auszahlungen	8.549	97,659	13,95	11.423,4

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für September 2020

Bei den bis September 2020 eingelangten 9.250 Anträgen liegt der Durchschnittswert je Fall bei rd. 23.400 EUR. Die 8.647 Zusagen belaufen sich durchschnittlich auf rd. 21.600 EUR, der durchschnittliche Auszahlungsbetrag je Fall beträgt rd. 11.400 EUR. Der deutlich geringere Betrag bei den Auszahlungen ist darauf zurückzuführen, dass die Auszahlung oberhalb von 3.000 EUR grundsätzlich in zwei Tranchen erfolgt und davon auszugehen ist, dass im Wesentlichen zunächst die erste Tranche bzw. Kleinbeträge ausgezahlt wurden.

**Tabelle 2: Vergleich August und September**

Anzahl bzw. Volumen	Stand:	31.08.2020	30.09.2020	Diff. abs.	Diff. in %
Anträge		6.134	9.250	3.116	33,7
Antragsvolumen	<i>in Mio. EUR</i>	145,195	216,325	71,130	32,9
Zusagen		5.851	8.647	2.796	32,3
Zugesagtes Fördervolumen	<i>in Mio. EUR</i>	120,872	186,485	65,613	35,2
Auszahlungen		5.831	8.549	2.718	31,8
Auszahlungsvolumen	<i>in Mio. EUR</i>	63,664	97,659	33,995	34,8

Quellen: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für September 2020

Gegenüber Ende August 2020 sind bis Ende September 2020 sowohl das Gesamtvolumens als auch die Gesamtanzahl der Anträge, Zusagen und Auszahlungen kontinuierlich um etwa ein Drittel angestiegen. Prognosen für künftigen Perioden enthält der Bericht nicht.

**Tabelle 3: Staffelung der Anträge nach Größenklassen**

Stand: 30. September 2020	Anträge <i>Anzahl</i>	Anteil an Gesamt <i>in %</i>
bis 3.000	3.989	43,1
3.000 - 12.000	3.498	37,8
12.000 - 200.000	1.595	17,2
200.000 - 800.000	124	1,3
über 800.000	44	0,5
<b>Gesamt</b>	<b>9.250</b>	<b>100,0</b>

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für September 2020

Der größte Teil der Anträge bezieht sich mit 43,1 % auf Kleinanträge bis 3.000 EUR, bei denen kein Nachweis des Einnahmenausfalls erfolgt. Bei weiteren 37,8 % der Fälle ist keine Bestätigung durch WirtschaftsprüferInnen/SteuerberaterInnen erforderlich. 19 % der Fälle (über 12.000 EUR) haben sich laut Richtlinie eines/einer WirtschaftsprüferIn/SteuerberaterIn zu bedienen.

Der überwiegende Teil der Anträge (98,1 %) liegt unter der de Minimis-Grenze (200.000 EUR) und ist daher von einer Genehmigungspflicht nach dem EU-Beihilfenrecht ausgenommen. Lediglich 1,3 % liegen innerhalb des temporär erweiterten Rahmens des EU-Beihilfenrechts von 800.000 EUR, für die eine Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt. Anträge über der 800.000 EUR Grenze betreffen 0,5 % der Fälle, wobei diese für jene Organisationen genehmigt werden können, die nicht dem Beihilfenrecht der EU unterliegen bzw. müsste eine Einzelfallgenehmigung erfolgen.



**Tabelle 4: Anträge nach Sektoren**

<b>Stand: 30. September 2020</b>	Volumen in Mio. EUR	Anteil am Volumen in %	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamtanträgen in %
Gesundheit, Pflege, Soziales	50,330	23,3	354	3,8
Religion und kirchliche Zwecke	43,278	20,0	1.601	17,3
Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft	34,087	15,8	327	3,5
Sport	32,518	15,0	2.830	30,6
Kunst und Kultur	24,320	11,2	1.473	15,9
Sonstiges	22,015	10,2	927	10,0
Feuerwehren	9,777	4,5	1.738	18,8
<b>Gesamt</b>	<b>216,325</b>	<b>100,0</b>	<b>9.250</b>	<b>100,0</b>

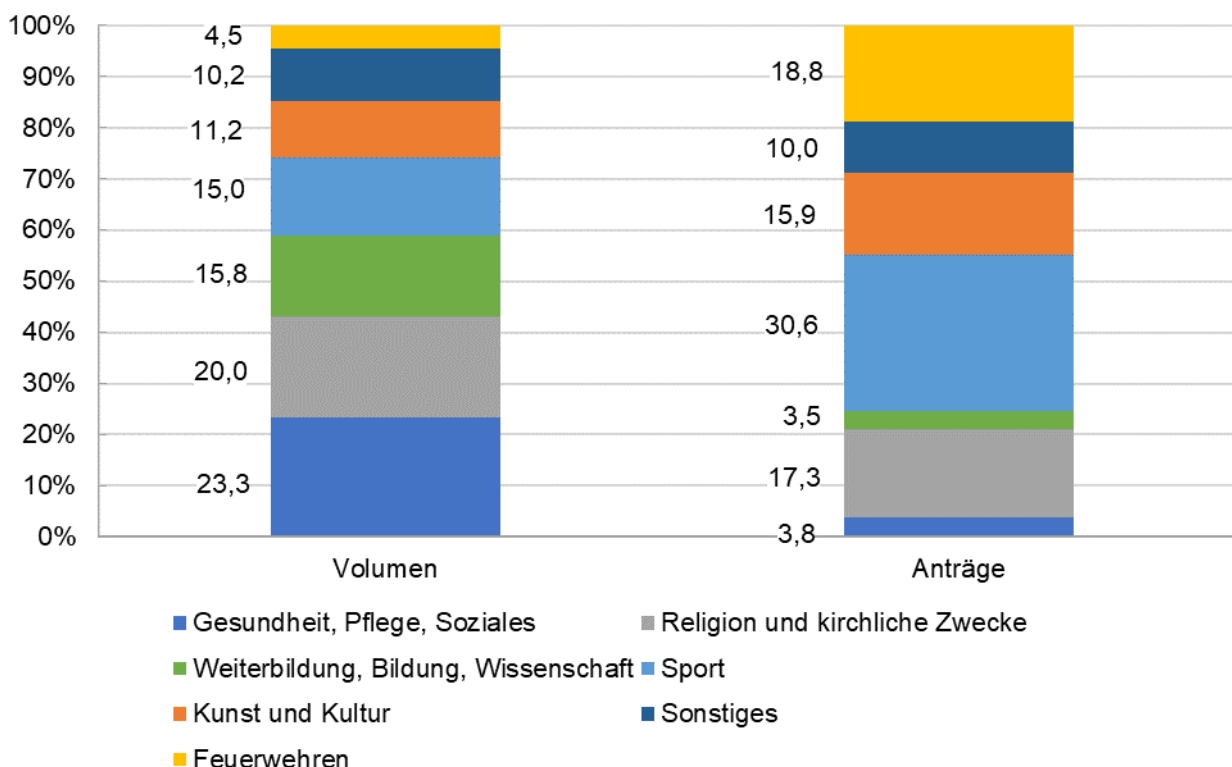
Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für September 2020

Das Antragsvolumen verteilt sich breit auf die unterschiedlichen von der Förderung umfassten Sektoren. Die größten Fördervolumen wurden in den Sektoren „Gesundheit, Pflege, Soziales“ mit 23,3 %, „Religion und kirchliche Zwecke“ mit 20,0 %, Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft mit 15,8 % und Sport mit 15,0 % beantragt. Den geringsten Anteil verzeichnen die Feuerwehren mit 4,5 %.

Die Anzahl der bis September eingelangten Anträge nach Sektoren unterscheidet sich teilweise sehr deutlich vom beantragten Fördervolumen, was auf die unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Sektoren zurückzuführen sein dürfte. Aus dem Sektor Sport sind mit 30,6 % die meisten Anträge eingegangen, gefolgt von den Feuerwehren mit 18,8 %, dem Sektor Religion und kirchliche Zwecke mit 17,3 % bzw. Kunst und Kultur mit 15,9 % der Gesamtanträge. In den Bereichen Gesundheit, Pflege, Soziales sowie Weiterbildung, Bildung und Wissenschaft wurden hingegen jeweils höhere Förderungen beantragt, so dass die Anzahl der Anträge (3,8 % bzw. 3,5 %) im Vergleich zum beantragten Volumen (23,3 % bzw. 15,8 %) deutlich geringer ist.



**Grafik 1: Verteilung des Volumen und der Anzahl der Anträge nach Sektoren**



Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für September 2020

Auch bei der Verteilung der Anträge nach Bundesländern differieren Volumen und Anträge teilweise erheblich.

**Tabelle 5: Anträge nach Bundesländern**

Stand: 30. September 2020	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamt in %	Volumen in Mio. EUR	Anteil am Volumen in %
Burgenland	354	3,8	3,891	1,8
Kärnten	998	10,8	8,322	3,8
Niederösterreich	2.501	27,0	26,025	12,0
Oberösterreich	1.672	18,1	45,315	20,9
Salzburg	390	4,2	16,025	7,4
Steiermark	1.356	14,7	17,403	8,0
Tirol	784	8,5	18,735	8,7
Vorarlberg	281	3,0	8,639	4,0
Wien	914	9,9	71,970	33,3
<b>Gesamt</b>	<b>9.250</b>	<b>100,0</b>	<b>216,325</b>	<b>100,0</b>

Quellen: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für September 2020, Statistik Austria

NPO aus Wien beantragten rd. ein Drittel des Fördervolumens, wobei es sich dabei um größere Organisationen handelt, weil nur 9,9 % der Anträge aus Wien stammen. Weiters entfallen 20,9 % des beantragten Fördervolumens auf Oberösterreich, 12,0 % auf Niederösterreich und das restliche Drittel auf die anderen Bundesländer.



## Transparenz der Berichterstattung

Der Bericht zum NPO-Unterstützungsfonds beschreibt dessen Funktionsweise und gibt in fünf Tabellen einen aggregierten Überblick über die Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds sowie eine Aufteilung nach Volumen je Antrag, Sektoren und Bundesländern. Daraus lassen sich für die Adressaten aggregierte Schlüsse über die Mittelverwendungen ableiten. Zudem wurde der letzte Bericht sehr rasch nach Monatsabschluss vorgelegt.

In künftigen Berichten sollten die Tabellen vermehrt durch Kommentare zu Entwicklungen und Hintergründe erläutert werden. Der Bericht könnte auch um eine Planungsperspektive erweitert werden, aus der beispielsweise beabsichtigte Veränderungen und Einschätzungen über zusätzliche budgetäre Erfordernisse hervorgehen. So wurde etwa in Zeitungsartikeln über mögliche Aufstockungen berichtet<sup>5</sup> und im Ministerrat kurz nach der Berichtsvorlage eine Verlängerung beschlossen<sup>6</sup>. Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden auch die Sportligen unterstützt, wobei die Abwicklung über die Bundessport GmbH erfolgt. Dazu sind im Bericht aktuell noch keine Informationen enthalten.

## 3 Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler

### 3.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl. I Nr. 64/2020)<sup>7</sup> betraut den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport mit der Abwicklung und sieht eine monatliche Berichtspflicht an den Budgetausschuss sowie den Bundesminister für Finanzen vor. Der Bericht hat sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert darzustellen und die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

---

<sup>5</sup> [Vorarlberg Online: Kogler kündigte weitere finanzielle Hilfe für Sport an](#)

<sup>6</sup> [Ministerratsvortrag 33/16 vom 7. Oktober 2020](#)

<sup>7</sup> [Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler \(BGBl. I Nr. 64/2020\)](#)



Ziel der Überbrückungsfinanzierung für KünstlerInnen ist es sicherzustellen, dass KünstlerInnen, die sich auf Grund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, eine spezifische Unterstützung erhalten, da sie von den COVID-19-Schutzmaßnahmen stark betroffen waren und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange schmälern werden. Die Kompensation der Einnahmefälle soll sie in die Lage versetzen, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen, die durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt<sup>8</sup>. Die Richtlinie<sup>9</sup> trat erstmals am 8. Juli 2020 in Kraft und wurde am 7. Oktober 2020 geändert, wobei insbesondere die maximale Beihilfenhöhe auf 10.000 EUR erhöht wurde.

### **3.2 Ausgestaltung der Förderung**

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als KünstlerInnen in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert oder freiwillig versichert sind. Daneben kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 13. Juni 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nachgeholt wird. Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht antragsberechtigt.

Die Beihilfe besteht aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die maximale Beihilfenhöhe betrug ursprünglich 6.000 EUR für AntragstellerInnen, die die Beihilfevoraussetzungen erfüllen, und wird als Einmalzahlung gewährt. Leistungen aus dem Härtefallfonds sind in Abzug zu bringen. Die Beihilfe wurde am 7. Oktober 2020 auf 10.000 EUR erhöht und bis Ende 2020 gewährt. Personen, die bereits eine Unterstützung erhalten haben, können eine Erhöhung beantragen.

---

<sup>8</sup> Die SVS ist auch für das KünstlerInnen-Servicezentrum zuständig und verfügt über die erforderlichen Ressourcen und Daten.

<sup>9</sup> [Richtlinie für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler, Fassung vom 7. Oktober 2020](#)



### 3.3 Finanzielle Gebarung und Transparenz der Berichterstattung

Der Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler wird aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert. Vom Gesamtrahmen von 90 Mio. EUR wurden dem BMKÖS bis 15. September 2020 bereits 45 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Bis Ende August 2020 wurden insgesamt 21,6 Mio. EUR (24 % des gesetzlichen Rahmens) an die AntragstellerInnen ausbezahlt, wobei der Großteil der Mittel mit 17,0 Mio. EUR bereits im Juli 2020 an die KünstlerInnen geflossen ist.

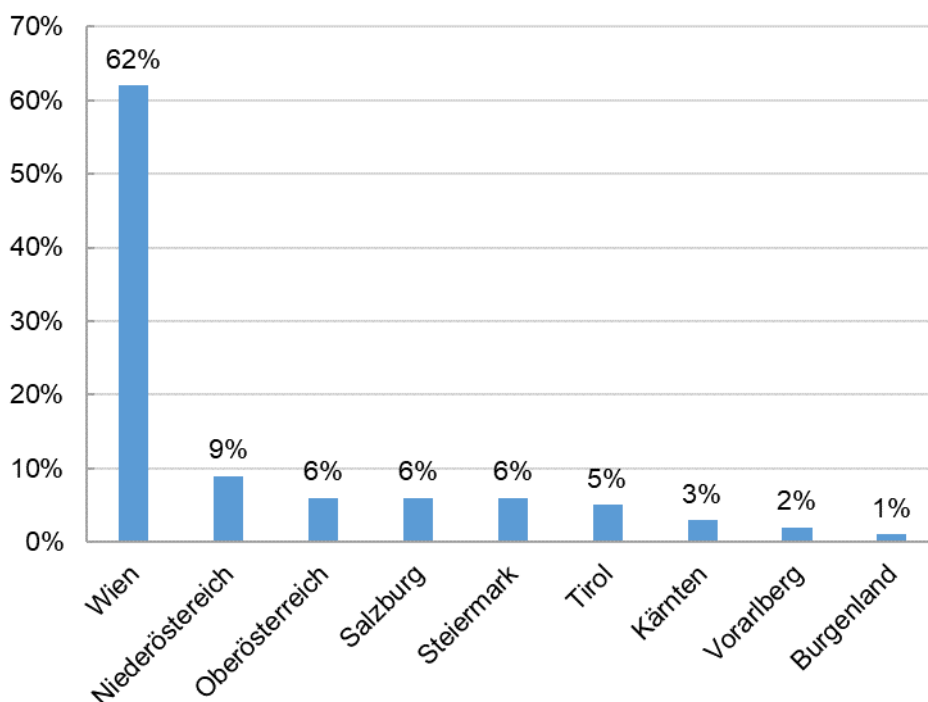
**Tabelle 6: Übersicht über die Gebarung des Überbrückungsfinanzierungsfonds**

Anzahl bzw. Volumen	Stand:	31.07.2020	31.08.2020	Diff. abs.	Diff. in %
Anträge		3.915	4.926	1.011	20,5
Anträge zurückgezogen		3	4	1	25,0
Anträge in Abklärung		128	102	-26	-25,5
Ablehnungen		329	430	101	23,5
Auszahlungen (Zusagen)		3.455	4.390	935	21,3
Auszahlungsvolumen	<i>in Mio. EUR</i>	17,023	21,597	4,574	21,2

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen für Juli und August 2020

Bis August erfolgten 4.390 Zusagen, 102 Anträge sind noch in Abklärung. Die durchschnittliche Auszahlungshöhe beträgt rd. 4.900 EUR und blieb gegenüber Juli 2020 weitgehend unverändert. Abgelehnt wurden insgesamt 430 Anträge, wobei der Bericht zu den Gründen keine Angaben macht.

Der Bericht enthält Informationen über die Verteilung auf Frauen und Männer sowie die Bundesländer. Insgesamt entfielen 42 % der Zusagen auf Frauen, 58 % auf Männer.

**Grafik 2: Verteilung der Anträge auf Bundesländer**

Quelle: BMKÖS – Bericht über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen für Juli und August 2020

Bei der Bundeslandverteilung entfielen zum 31. August 2020 62 % der Anträge auf Wien, wobei dieser Wert gegenüber Juli 2020 um 4 % gesunken ist. Die restlichen 38 % verteilen sich auf die anderen Bundesländer, wobei das einwohnerstärkste Bundesland Niederösterreich den höchsten Anteil mit 9 % aufweist. Eine Aufschlüsselung der LeistungsempfängerInnen nach weiteren Kategorien erfolgte nicht. Da Leistungen aus dem Härtefallfonds abgezogen werden, wäre die Darstellung informativ, in welcher Höhe und bei wie vielen Anträgen diese Leistungen in Abzug gebracht wurden.

### Transparenz der Berichterstattung

In künftigen Berichten sollten die Tabellen vermehrt durch Kommentare zu Entwicklungen und Hintergründen erläutert werden. Der Bericht könnte auch um eine Planungsperspektive erweitert werden, aus der beispielsweise beabsichtigte Veränderungen und Einschätzungen über zusätzliche budgetäre Erfordernisse hervorgehen.